

## Große Übung im Bürgerlichen Recht

Frühjahrssemester 2023

### Hausarbeit

Samuel Selters (S) ist ein junger aufstrebender Bierbrauer. Erst wenige Jahre ist es her, dass S sich mit seinen progressiven Vorstellungen vom Brauhandwerk selbstständig machte. Im Jahr 2019 nahm er in seiner Heimatstadt Aachen den Betrieb seiner eigenen Mikrobrauerei unter der Firma „Cervisia Carola Brauhandwerk“ in Reminiszenz an den in der Region wohlbekannten und beliebten Kaiser Karl „den Großen“ auf.

Die Mikrobrauerei des S befindet sich auf einem ihm gehörenden Grundstück in Aachen. Zum Betrieb gehören zum einen ein Brauereigebäude und zum anderen eine Lagerhalle, in der die Produktionsmittel und Endprodukte des Betriebs sowie ein Lkw des S, der im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg erfasst und in der Städteregion Aachen zugelassen ist, stationiert sind. S, der mit seinen ausgefallenen Biersorten regelmäßig auf Festivals und Biermessen fährt, benutzt den Lkw ausschließlich zum geschäftlichen Transport des in seiner Mikrobrauerei hergestellten Biers. Die Lagerhalle ist gegen Feuerschäden bei der Versicherung V versichert.

Da die Geschäfte seit Aufnahme des Betriebs gut angelaufen sind, beschließt S zu expandieren. Zu diesem Zweck nimmt S bei der Kreditbank K ein Darlehen über 1.000.000,- € nebst 5% Zinsen p.a. auf und bestellt zur Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs wirksam eine Buchhypothek in gleicher Höhe zugunsten der K. Zudem unterwirft sich S hinsichtlich der Hypothek formgerecht der sofortigen Zwangsvollstreckung. Die Hypothek wird auf Antrag der K im Grundbuch eingetragen. Gleich danach wird das Darlehen valuiert. Im Anschluss teilt die K der V den Umstand der Hypothekenbestellung mit.

Die anfängliche Erfolgssträhne des S erfährt im Frühjahr 2022 einen jähen Abbruch. S muss feststellen, dass er sich mit seinen Expansionsplänen erheblich verkalkuliert hat. Zwar ist die Nachfrage nach seinen exklusiven Biersorten bisher stetig angestiegen, die Erträge reichen aber bei weitem nicht aus, um die Mehrausgaben wegen der infolge des Ukraine-Kriegs „explodierenden“ Getreidepreise auszugleichen. S gelingt es daher nicht mehr, die fälligen Raten auf den Kredit der K zu begleichen. Die K sieht sich deswegen gezwungen, die Zwangsversteigerung des mit ihrer Hypothek belasteten Grundstücks zu beantragen. Am 08.08.2022 wird S der Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung zugestellt. Aufgrund einer Nachlässigkeit in der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts wird dessen schriftliches Ersuchen auf Eintragung des Vollstreckungsvermerks im Grundbuch an das Grundbuchamt falsch abgelegt, sodass das Grundbuchamt die Eintragung zunächst noch nicht vornimmt.

Um seinen dringenden Liquiditätsschwierigkeiten zu entgehen, möchte S bei der ortsansässigen Raiffeisenbank R einen verzinslichen Überbrückungskredit aufnehmen. Am 12.08.2022 wird man sich über den Abschluss des Darlehensgeschäft unter gleichzeitiger Sicherungsübereignung des betriebszugehörigen Lkw des S einig. Die R wird zudem ermächtigt, bei Eintritt des Sicherungsfalls das Grundstück des S zu betreten und den Lkw in Besitz zu nehmen. Zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses befindet sich der Lkw gerade in Belgien, wo einige Mitarbeiter des S dessen beste Biersorten auf dem „Brugge Brouweirejen Festival“ vorstellen.

Nach dem Ende des Festivals kehren die Mitarbeiter des S wieder nach Deutschland zurück und stellen den Lkw auf dem Grundstück des S ab.

Als sich die wirtschaftliche Lage des S gegen Ende des Jahres 2022 weiter erheblich verschlechtert und die Zinszahlungen auf den Kredit der R ausbleiben, nimmt diese den Lkw des S am 30.11.2022 in Besitz und entfernt ihn vom Grundstück des S. Zu allem Überfluss entzündet sich kurz darauf in der Lagerhalle des S befindliches Altöl, was dazu führt, dass das Gebäude vollständig niederbrennt. S wendet sich daraufhin direkt an die V. Nachdem die V telefonisch das Einverständnis der K eingeholt hat, welches die K zugleich dem S mitteilt, zahlt die V die Versicherungssumme am 14.12.2022 direkt an S aus. S erkennt die Gunst der Stunde und setzt sich mit der Versicherungssumme unauffindbar ins Ausland ab.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks wird, nachdem die Nachlässigkeit bei der Ablage aufgefallen und das schriftliche Ersuchen nachträglich richtig zugestellt worden ist, am 21.12.2022 durch das Grundbuchamt ausgeführt. Am 15.02.2023 kommt es in ordnungsgemäßem Verfahren zur Versteigerung des Grundstücks, in der dem Ersteher E der Zuschlag erteilt wird.

**1. Aufgabe:** E verlangt von der R Herausgabe des Lkw. Diese entgegnet, dass sich der Lkw im Zeitpunkt des Abschlusses des Sicherungsgeschäfts mit S in Belgien befunden habe. Nach daher angeblich insoweit anwendbarem belgischem Mobiliarkreditsicherheitsrecht sei es zur Bestellung einer Mobiliarkreditsicherheit gekommen, welche die R zum Besitz und zur Verwertung berechtige. Mangels Anerkennung ausländischer Vollstreckungshandlungen durch die belgische Rechtsordnung stehe der Wirksamkeit dieser Bestellung insbesondere die Anordnung der Zwangsvollstreckung nicht entgegen. Im Übrigen habe die R, was zutrifft, von der Beschlagnahme ohnehin keine Kenntnis gehabt.

Falls die R den Lkw wirklich an E herausgeben müsse, wolle sie dies nur Zug um Zug gegen Zahlung des Zeitwertes i.H.v. 30.000,- € seitens des E tun. Sollte die R dem Herausgabeverlangen des E keine Ansprüche gegen E entgegensetzen können, so verlangt sie von der K die 30.000,- €, da die K sich vor Versteigerung nicht vergewissert habe, wem der Lkw gehöre, jedenfalls aber zu ihrem Nachteil einen entsprechend höheren Versteigerungserlös habe erzielen können. Bestehen die geltend gemachten Ansprüche?

**2. Aufgabe:** Des Weiteren wendet E sich wegen der abgebrannten Lagerhalle an die V. Die V entgegnet wahrheitsgemäß, dass sie von der Anordnung der Zwangsversteigerung und dem Erwerb des Grundstücks durch E nichts gewusst habe. Im Übrigen habe sie ja schon an S gezahlt. E will diese Einwände nicht gelten lassen und verlangt von der V Zahlung der Versicherungssumme. Zu Recht?

### **Auf folgende Normen des belgischen Internationalen Privatrechts wird hingewiesen:**

#### **Code de droit international privé („CDIP“)**

##### **Art. 16. : Renvoi.**

Au sens de la présente loi et sous réserve de dispositions particulières, le droit d'un Etat s'entend des règles de droit de cet Etat à l'exclusion des règles de droit international privé.

[...]

##### **Art. 87. : Droit applicable aux droits réels.**

§ 1er. Les droits réels sur un bien sont régis par le droit de l'Etat sur le territoire duquel ce bien est situé au moment où ils sont invoqués.

L'acquisition et la perte de ces droits sont régies par le droit de l'Etat sur le territoire duquel le bien est situé au moment de la survenance des actes ou des faits invoqués pour fonder l'acquisition ou la perte de ces droits.

[...]

**Art. 88. : Droit applicable au bien en transit.**

Les droits et les titres sur un bien en transit sont régis par le droit de l'Etat de destination.

**Art. 89. : Droit applicable au moyen de transport.**

Les droits sur un aéronef, ou tout autre moyen de transport inscrit dans un registre public sont régis par le droit de l'Etat sur le territoire duquel l'inscription a eu lieu.

**Bearbeitungshinweise:**

Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar indizierte Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an.

Sollte im Rahmen Ihres Gutachtens in der Sache auf eine Haupt-, Teil- oder Vorfrage ein ausländisches Recht anzuwenden sein, ist stattdessen von der Anwendbarkeit des deutschen Rechts auszugehen. Dies gilt nicht für Fragen des Internationalen Privatrechts.

Es ist vorauszusetzen, dass der Wortlaut des Art. 89. CDIP unter „*tout autre moyen de transport*“ auch Personen- und Lastkraftfahrzeuge sowie unter „*registre public*“ insbesondere staatliche Kraftfahrzeugregister erfasst.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen ausgelegt.

Studierende, deren Heimatuniversität auch bei auswärts verfassten Hausarbeiten nur eine kürzere Bearbeitungszeit zulässt, können die Bearbeitung der Hausarbeit mit deren Ausgabe beginnen und dementsprechend früher einreichen. Der Lehrstuhl bestätigt dann gegenüber der Heimatuniversität die Einhaltung der kürzeren Bearbeitungszeit.

Formalia:

Maximal 44.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt (mit Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer), Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis. Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 im Text, 10 in den Fußnoten; Zeilenabstand 1,5 im Text, 1,0 in den Fußnoten; normaler Zeichenabstand. Korrekturrand rechts 6 cm.

Abkürzungen und Zitierweise müssen den Üblichkeiten entsprechen.

Der Hausarbeit ist die Erklärung anzufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind. Hausarbeit und Erklärung sind zu datieren und zu unterschreiben.

Verstöße gegen diese Vorgaben können zu Punktabzug oder Nichtbewertung führen.

Abgabe:

**Per E-Mail** als pdf-Dokument (ein einziges Dokument) bis zum **24.03.2023**, 23:59 Uhr, an [droit.allemand@unil.ch](mailto:droit.allemand@unil.ch). Dieses Dokument ist wie folgt zu benennen:

[Nachname]\_[Vorname]\_[Matrikelnummer].

Arbeiten, die nicht fristgerecht und korrekt abgegeben und zugesandt wurden, werden nicht bewertet.